

## 495 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 10. 1972

# Regierungsvorlage

### Vertrag

zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
und

der Schweizerische Bundesrat

in dem Wunsch, das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen — im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu ergänzen und die Anwendung der darin enthaltenen Grundsätze zu erleichtern, sind übereingekommen, einen Vertrag zu schließen, und haben zu diesem Zweck als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn Erich Bielka-Karltreu, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Österreich in der Schweiz,

der Schweizerische Bundesrat  
Herrn Bundesrat Pierre Graber, Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departements.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

### Artikel I

(Zu Artikel 1 des Übereinkommens)

(1) Das Übereinkommen und dieser Vertrag werden auf strafbare Handlungen angewendet, zu deren Verfolgung im ersuchten Staat die Justiz- oder Verwaltungsbehörden zuständig wären. Rechtshilfe durch Zustellung ist ohne diese Beschränkung zulässig.

(2) Den Justizbehörden des ersuchenden Staates stehen seine Verwaltungsbehörden gleich,

wenn in ihrem Verfahren ein für Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

(3) Das Übereinkommen und dieser Vertrag werden auch angewendet:

- a) auf die Zustellung von Aufforderungen zum Strafantritt oder zur Zahlung von Geldstrafen (Bußen) und Verfahrenskosten;
- b) in Angelegenheiten des bedingten Aufschubs des Vollzugs einer Strafe, der bedingten Entlassung, des Aufschubs des Strafantritts oder der Unterbrechung des Vollzugs;
- c) in Gnadensachen;
- d) in Verfahren über Ansprüche auf Entschädigung für ungerechtfertigte Haft oder andere durch ein Strafverfahren entstandene Nachteile, soweit nicht Bestimmungen anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen anzuwenden sind.

### Artikel II

(Zu Artikel 3 und 6 des Übereinkommens)

(1) Kann einem Ersuchen um Beschlagnahme von Gegenständen oder Durchsuchung keine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der richterlichen Anordnung beigelegt werden, so genügt die Erklärung der zuständigen Justizbehörde, daß die für diese Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen nach dem im ersuchenden Staat geltenden Recht vorliegen.

(2) Rechte dritter Personen und — unbeschadet des Absatzes 7 — des ersuchten Staates an den nach Artikel 3 des Übereinkommens oder nach diesem Vertrag zu übermittelnden Gegenständen oder Schriftstücken bleiben unberührt.

(3) Außer den in Artikel 3 des Übereinkommens erwähnten Beweisstücken werden auf Ersuchen einer zuständigen Behörde zum Zwecke der Aushändigung an den Geschädigten auch Gegenstände übermittelt, die aus der strafbaren Handlung herrühren, sowie das durch ihre Verwertung erlangte Entgelt, es sei denn, daß

- a) die Gegenstände im ersuchten Staat der Einziehung oder dem Verfall unterliegen, oder
- b) eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person glaubhaft macht, sie habe im ersuchten Staat daran gutgläubig Rechte erworben, wenn ihre Ansprüche weder befriedigt noch sichergestellt worden sind.

(4) Ein solches Ersuchen kann bis zur Beendigung der Strafvollstreckung gestellt werden.

(5) Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens ist auch hinsichtlich der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels bezeichneten Gegenstände anwendbar. Einem Strafverfahren nach Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens steht ein anderes im ersuchten Staat anhängiges Verfahren gleich.

(6) Bei der Entscheidung über den in Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Verzicht auf die Rückgabe wird berücksichtigt, ob eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person glaubhaft macht, sie habe in einem der beiden Staaten gutgläubig Rechte an den Gegenständen erworben, und ob ihre Ansprüche befriedigt oder sichergestellt worden sind.

(7) Ein Zolpfandrecht oder eine sonstige dingliche Haftung nach den Vorschriften des Zoll- oder Steuerrechts wird der ersuchte Staat bei der Übermittlung von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die strafbare Handlung geschädigte Eigentümer der Gegenstände die Abgabe selbst schuldet.

(8) Zu übermittelnde Gegenstände werden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, mit der Post übersandt oder an der Grenze übergeben.

### Artikel III

(Zu Artikel 4 des Übereinkommens)

(1) Auf Ersuchen der am Strafverfahren beteiligten Behörden wird deren Vertretern sowie den sonstigen Beteiligten und ihren Rechtsbeiständen die Anwesenheit bei der Vornahme von Rechtshilfehandlungen im ersuchten Staat gestattet. Sie können ergänzende Fragen oder Maßnahmen anregen. Der Schutz nach Artikel 12 Absatz 1 und 3 des Übereinkommens gilt sinngemäß für alle diese Personen.

(2) Zur Dienstverrichtung der Behördenvertreter des anderen Staates bedarf es in der Republik Österreich der Zustimmung des Bundesministers für Justiz, in der Schweiz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und der Justizdirektion des Kantons, in dem die Rechtshilfe geleistet werden soll.

### Artikel IV

(Zu Artikel 5 des Übereinkommens)

Rechtshilfe durch Beschlagnahme von Gegenständen oder Durchsuchung wird nur geleistet, wenn zur Verfolgung der strafbaren Handlung im ersuchten Staat eine Justizbehörde zuständig wäre. Artikel I Absatz 2 findet keine Anwendung.

### Artikel V

(Zu Artikel 10 des Übereinkommens)

Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens findet auf alle Fälle der Vorladung eines Zeugen oder Sachverständigen Anwendung. Diese Personen können selbst einen Vorschuß nach Artikel 10 Absatz 3 des Übereinkommens verlangen.

### Artikel VI

(Zu Artikel 11 und 12 des Übereinkommens)

(1) Ersucht einer der beiden Staaten darum, daß eine bei ihm in Haft befindliche Person

a) bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im anderen Staat anwesend sein oder

b) zu diesem Zweck über das Hoheitsgebiet des anderen Staates in einen dritten Staat befördert werden soll,

so wird diesem Ersuchen entsprochen, sofern keine besonderen Bedenken dagegen bestehen.

(2) Für die Dauer des Aufenthaltes hat der Staat, dem der Häftling nach Absatz 1 zugeführt wird, diesen in Haft zu halten. Er darf ihn wegen keiner vor seiner Zuführung begangenen Handlung verfolgen.

(3) Der Häftling wird dem ersuchenden Staat wieder übergeben, sobald der ersuchte Staat die erbetene Rechtshilfebehandlung durchgeführt oder den Häftling von dem dritten Staat zurückübernommen hat.

### Artikel VII

(Zu Artikel 13 des Übereinkommens)

Der ersuchte Staat übermittelt von den Polizeibehörden des anderen Staates für Zwecke der Strafrechtspflege erbetene Auskünfte aus dem Strafregister in dem Umfang, in dem seine Polizeibehörden sie in ähnlichen Fällen erhalten könnten. Auskünfte über getilgte (gelöschte) Eintragungen werden keinesfalls erteilt.

### Artikel VIII

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens)

(1) In Zustellungsersuchen wird bei den Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens auch die Art des zuzustellenden Schriftstückes sowie die Stellung des Empfängers im Verfahren bezeichnet.

## 495 der Beilagen

3

(2) Telephonische und telegraphische Ersuchen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

**Artikel IX**

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Justizbehörden der beiden Staaten unmittelbar miteinander verkehren. Wird im Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen beantragt, die Anwesenheit eines Behördenvertreters bei der Vornahme der Rechtshilfebehandlung im ersuchten Staat zu gestatten, so wird überdies eine Abschrift des Ersuchens auf dem in Absatz 2 vorgesehenen Weg übermittelt.

(2) Ersuchen um Vornahme einer Durchsuchung oder Beschlagnahme, um Übermittlung von Gegenständen, um Zuführung oder Durchbeförderung von Häftlingen werden durch den Bundesminister für Justiz der Republik Österreich und durch die Eidgenössische Polizeiabteilung übermittelt. In dringenden Fällen ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Justizbehörden zulässig, jedoch wird überdies eine Abschrift des Ersuchens auf dem in Satz 1 vorgesehenen Weg übermittelt.

(3) Ersuchen um Übermittlung von Auskünften und Auszügen aus dem Strafregister zu strafrechtlichen Zwecken, einschließlich der Tilgung (Löschung) von Eintragungen im Strafregister, werden an das Strafregisteramt der Bundespolizeidirektion Wien einerseits und an das Schweizerische Zentralpolizeibüro andererseits gerichtet.

(4) Die in Artikel VII dieses Vertrages erwähnten Ersuchen werden durch den Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und durch das Schweizerische Zentralpolizeibüro übermittelt. Bei Gefahr im Verzug ist der unmittelbare Verkehr zwischen den Polizeibehörden und den in Absatz 3 genannten Strafregisterbehörden zulässig.

(5) Für Ersuchen um Auskünfte aus dem Strafregister zu anderen als strafrechtlichen Zwecken findet der Schriftverkehr zwischen dem Bundesminister für Justiz der Republik Österreich und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro statt.

**Artikel X**

(1) In Angelegenheiten der Strafrechtspflege, die von den Polizeibehörden des einen Staates im Auftrag der Justizbehörden oder selbständig bearbeitet werden, leisten die Polizeibehörden des anderen Staates im Rahmen und in entsprechender Anwendung des Übereinkommens und dieses Vertrages Unterstützung durch Fahndung und Personenfeststellung sowie durch Beschaffung und Erteilung von Auskünften, einschließlich der zu diesen Zwecken erforderlichen Befragung von Personen. Bei Gefahr im Verzug umfaßt die

Unterstützung auch die sonstige Befragung von Personen, die Durchsuchung und die Sicherstellung von Gegenständen.

(2) Der Schriftverkehr nach diesem Artikel findet zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro statt.

**Artikel XI**

(Zu Artikel 16 des Übereinkommens)

Übersetzungen von Ersuchen, die nach dem Übereinkommen oder diesem Vertrag gestellt werden, sowie von beigefügten Unterlagen können nicht gefordert werden.

**Artikel XII**

(Zu Artikel 20 des Übereinkommens)

Die durch die Übermittlung von Gegenständen zum Zwecke der Aushändigung an den Geschädigten (Artikel II) und durch die Zuführung oder Durchbeförderung von Häftlingen (Artikel VI) entstandenen Kosten werden vom ersuchenden Staat erstattet.

**Artikel XIII**

(Zu Artikel 21 des Übereinkommens)

(1) Auf Grund einer nach Artikel 21 des Übereinkommens übermittelten Anzeige eines Vertragsstaates werden die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates prüfen, ob nach dessen Recht eine strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist. Der Beurteilung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr sind im ersuchten Staat die am Tatort geltenden Verkehrsregeln zugrunde zu legen.

(2) Eine zur Einleitung eines Strafverfahrens notwendige Erklärung des Geschädigten (Antrag oder Ermächtigung), die im ersuchenden Staat vorliegt, ist auch im ersuchten Staat wirksam. Eine nur nach dem Recht des ersuchten Staates erforderliche Erklärung kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige bei der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde dieses Staates nachgeholt werden.

(3) Die Anzeige hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. Ihr werden beigefügt:

- a) die Akten in Urschrift oder Abschrift sowie in Betracht kommende Beweisstücke;
- b) eine Abschrift der nach dem Recht des ersuchenden Staates anwendbaren Strafbestimmungen;
- c) bei Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr außerdem eine Abschrift der für die Beurteilung maßgebenden Verkehrsregeln.

(4) Dem ersuchten Staat übermittelte Gegenstände oder urschriftliche Unterlagen werden spätestens nach Abschluß des Verfahrens zurück-

gegeben, soweit der ersuchende Staat auf die Rückgabe nicht verzichtet.

(5) Die Behörden des ersuchenden Staates sehen von weiteren Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen wegen der angezeigten Tat gegen den Beschuldigten ab,

- a) wenn die erkannte Strafe vollstreckt, erlassen oder verjährt ist;
- b) solange der Strafvollzug ganz oder teilweise ausgesetzt oder die Entscheidung über die Bestrafung aufgeschoben ist;
- c) wenn aus Beweisgründen ein rechtskräftiger Freispruch oder eine endgültige Einstellung erfolgt ist.

(6) Die durch die Anwendung des Artikels 21 des Übereinkommens und dieses Artikels entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

(7) Dieser Artikel findet auch in dem in Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 geregelten Fall Anwendung.

#### Artikel XIV

(Zu Artikel 22 des Übereinkommens)

(1) Die Strafnachrichten werden mindestens einmal vierteljährlich zwischen dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro ausgetauscht.

(2) Der Bundesminister für Justiz der Republik Österreich und die Eidgenössische Polizeiabteilung übermitteln einander auf Ersuchen im Einzelfall Abschriften strafgerichtlicher Erkenntnisse, um dem ersuchenden Staat die Prüfung zu ermöglichen, ob sie Anlaß zu innerstaatlichen Maßnahmen geben.

#### Artikel XV

Im Sinne dieses Vertrages umfaßt der Ausdruck „Strafe“ auch eine vorbeugende (sichernde) Maßnahme.

#### Artikel XVI

(Zu Artikel 29 des Übereinkommens)

Kündigt eine der beiden Vertragsparteien das Übereinkommen, so bleibt es zwischen ihnen weiterhin, zunächst für zwei Jahre, in Kraft. Diese Frist beginnt sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär des Europarates. Sie gilt stillschweigend als für jeweils ein Jahr erstreckt, es sei denn, daß eine der beiden Vertragsparteien der anderen sechs Monate vor dem Ablauf der Frist schriftlich mitteilt, sie stimme einer weiteren Erstreckung nicht zu.

#### Artikel XVII

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt sechs Monate nach der Kündigung außer Kraft. Er tritt auch ohne Kündigung in dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages unwirksam wird.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bern am 13. Juni 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Bielka m. p.**

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

**Graber m. p.**

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ist für Österreich am 31. Dezember 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 41/1969). Es gilt im Verhältnis zwischen Österreich und folgenden Staaten: Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande, Norwegen, Schweden, Schweiz, Türkei, Griechenland, Israel und Liechtenstein. Im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland wird es voraussichtlich in Kürze in Kraft treten. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz haben gemäß Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens die vertraglichen Vereinbarungen, welche die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den beiden Staaten bisher auf bilateraler Basis geregelt haben, von einigen, den Geschäftsweg und den Anschluß von Übersetzungen betreffenden Bestimmungen abgesehen, ihre Wirksamkeit verloren. Es sind dies die Artikel XIII bis XXIV des Auslieferungsvertrages vom 10. März 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz, RGBl. Nr. 1/1897, und das Korrespondenzübereinkommen vom 30. Dezember 1899, kundgemacht mit Verordnung des Justizministeriums vom 8. März 1900, JMVBl. Nr. 14/1900 (BGBl. Nr. 56/1926). Es ergibt sich daher das Bedürfnis nach dem Abschluß eines zweiseitigen Zusatzvertrages zwischen Österreich und der Schweiz — der Abschluß solcher Zusatzverträge ist in Artikel 26 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehen — um die Vorteile eines weitgehend unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den zuständigen Justizbehörden der beiden Staaten zu erhalten und weitere Vereinfachungen gegenüber dem Übereinkommen vorzusehen. Es war überdies erforderlich, unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der Rechtsordnungen der beiden Staaten bestimmte, in dem mehrseitigen Übereinkommen nicht oder nur in den Grundzügen behandelte Fragen ergänzend zu regeln und die Anwendung einiger österreichischer und schweizerischer Vorbehalte zu dem Übereinkommen im Verhältnis zwischen den beiden Staaten zu präzisieren und nach Möglichkeit einzuschränken.

In Fortsetzung von im Februar 1969 in Bern begonnenen Verhandlungen wurde im Zuge von Delegationsverhandlungen in Wien im Oktober 1971 ein Vertragsentwurf erstellt und am 28. Oktober 1971 paraphiert. Der Vertragstext steht nach den Kriterien der österreichischen Rechtsordnung auf Gesetzesstufe. Zu seiner Durchführung bedarf es nicht der Erlassung besonderer Bundesgesetze (Artikel 50 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz).

### Besonderer Teil

Im einzelnen ist in dem Vertrag vorgesehen worden, daß Rechtshilfe auch wegen strafbarer Handlungen zu leisten ist, die im ersuchten Staat nicht durch das Gericht, sondern durch eine Verwaltungsbehörde geahndet werden (Artikel I Absatz 1). Bei bestimmten Rechtshilfehandlungen jedoch, die Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre mit sich bringen (Hausdurchsuchung, Personendurchsuchung, Beschlagnahme von Gegenständen), wurde beiderseitige gerichtliche Strafbarkeit als Voraussetzung der Rechtshilfe vorgesehen (Artikel IV). Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Verwaltungsbehörden zur Stellung von Rechtshilfeersuchen berechtigt (Artikel I Absatz 2). Diese Voraussetzungen treffen gegenwärtig allerdings nur auf schweizerische Behörden zu. Die Leistung von Rechtshilfe wurde, über das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen hinaus, auch im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung vorgesehen (Artikel I Absatz 3 lit. a und b). Artikel I Absatz 3 lit. c und d erweitern den Anwendungsbereich des Übereinkommens, praktischen Bedürfnissen entsprechend, auf das Gnadenverfahren und auf Verfahren wegen Entschädigung für ungerechtfertigte Haft oder andere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren, vor allem durch eine ungerechtfertigte Verurteilung, entstandene Nachteile. In dem zuletzt genannten Fall wird der Zusatzvertrag allerdings nur anzuwenden sein, wenn und soweit über den Anspruch im ersuchenden Staat nicht etwa vom zuständigen Zivilgericht zu entscheiden und Rechtshilfe daher auf Grund des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürger-

lichen Rechtssachen, BGBl. Nr. 91/1957, in Verbindung mit dem Zusatzvertrag vom 26. 8. 1968 zu diesem Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BGBl. Nr. 354/1969, zu leisten ist. Vorgesehen wurde auch eine erleichterte Ausfolgung von Gegenständen zum Zweck der Aushändigung an den Geschädigten (Artikel II). Dabei soll auch vermieden werden, daß an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Personen, die gutgläubig erworbene Rechte an dem Gegenstand glaubhaft machen können, in der zivilrechtlichen Verfolgung ihrer Ansprüche benachteiligt werden (Artikel II Absatz 3 lit. b und Absatz 6). Vorgesehen wurde die Möglichkeit einer Anwesenheit von Prozeßbeteiligten, auch von Behördenvertretern, bei Rechtshilfehandlungen (Artikel III) sowie die Teilnahme von im anderen Staat in Haft befindlichen Personen bei Rechtshilfehandlungen, die im ersuchten Staat vorzunehmen sind (Artikel VI). In Artikel X wurde eine erweiterte Amtshilfe der beiderseitigen Sicherheitsbehörden, vor allem zum Zwecke der Fahndung, der Personenfeststellung und der Beschaffung und Erteilung von Auskünften vorgesehen. Ergänzende Regelungen enthalten Artikel V über die Entschädigung für Zeugen und

Sachverständige, Artikel VII über die Auskunftserteilung aus dem Strafregister, Artikel VIII über den Inhalt von Zustellungersuchen, Artikel XI über Übersetzungen, Artikel XII über Kosten der Rechtshilfe und Artikel XIV über den Strafnachrichtenaustausch.

Der Geschäftsweg wird in Artikel IX in einer den Bedürfnissen der beiden Staaten angepaßten Weise geregelt, wobei der unmittelbare Geschäftsverkehr von Justizbehörde zu Justizbehörde im wesentlichen im bisherigen Umfang aufrecht erhalten wird. Bei der sogenannten Übernahme der Strafverfolgung (Artikel XIII) ist der Grundsatz „ne bis in idem“ verankert worden. Ein Freispruch oder eine Einstellung des Strafverfahrens aus dem Grunde, daß der angezeigte Sachverhalt in dem ersuchten Staat nicht strafbar ist, soll jedoch einer Weiterführung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat nicht entgegenstehen (Artikel XIII Absatz 5 lit. c). Artikel XIII bringt keine Änderung der bestehenden Rechtslage, wonach im Ausland begangene Tathandlungen, die nach österreichischem Recht Verwaltungsübertretungen darstellen, in Österreich nicht verfolgbar sind (§ 2 Absatz 1 Verwaltungsstrafgesetz). Die Artikel XVI und XVII enthalten die Schlußbestimmungen.